

Dorfblatt der



Gemeinde Lessach

Ausgabe Nr. 2/2014

April 2014

**Angelobung der neuen Gemeindevertretung - Wohnungsausschreibung - Osterfeuer - Problemstoffsammlung
- Sperrmüllsammmlung – Feuerlöscher-Überprüfung - Hundehaltung**

Angelobung des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung

Die Angelobung des Bürgermeisters und der neu gewählten Gemeindevertretung erfolgte am Donnerstag, dem 20. März 2014 im Beisein von Bezirkshauptmann Mag. Walter Aigner.



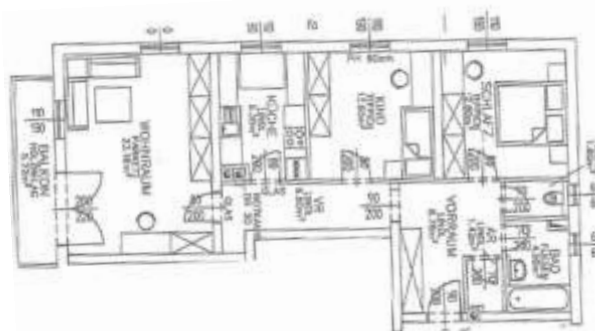
Die neu gewählte Gemeindevertretung setzt sich wie folgt zusammen:

Bürgermeister Peter Perner ÖVP, Vizebürgermeisterin Martina Brugger ÖVP, 2. Gemeinderat Georg Bogensperger jun. SPÖ; 3. Gemeinderat Paul Laßhofer ÖVP, Gemeindevertretung: Florian Doppler ÖVP, Franz Sagmeister ÖVP, Thomas Jesner ÖVP, Ingrid Göllner SPÖ, Harald Maier FPÖ.

Wohnungsausschreibung

Im Haus Lessach Nr. 30 ist eine geförderte 3-Zimmer-Wohnung zur Vermietung ausgeschrieben. Die Wohnung liegt im 1. Stock und verfügt über eine Gesamtnutzfläche von 79,56 m² - siehe angefügter Bauplan.

Für Auskünfte steht der Amtsleiter Markus Jesner, Tel. 812, zu den gewöhnlichen Amtsstunden gerne zur Verfügung.



Osterfeuer

"Die Bestimmungen über das Abheizen von Brauchtumsfeuern (z.B. Osterfeuer, Sonnwendfeuer) sind in der "Brauchtumsfeuer-Verordnung" der Landeshauptfrau von Salzburg neu geregelt.

Brauchtumsfeuer sind demnach Feuer, die zur Pflege des bekannten überlieferten Brauchtums im Land Salzburg von einem Verein, einer Orts- oder Glaubensgemeinschaft oder auch einer sonstigen Personengruppe abgebrannt werden und allgemein zur Teilnahme offen stehen.

In einem Brauchtumsfeuer darf ausschließlich unbehandeltes, trockenes biogenes Material verbrannt werden. Das Verbrennen von behandeltem Holz (z.B. altes Bauholz) und Abfällen (Gartenabfälle, „firben“) ist, so wie bisher, nicht erlaubt.

Das Brauchtum des Osterfeuerabheizens ist vor allem charakterisiert, dass das Osterfeuer

- a) für die Allgemeinheit zugänglich und
- b) gemeinschaftsbezogen ist.

Ein eingezäunter privater Hausgarten erfüllt die Voraussetzung der allgemeinen Zugänglichkeit nicht, da damit signalisiert wird, dass der Garten ausschließlich dem Besitzer gehört und es einer Einladung bedarf, um den Garten betreten zu können.

In der Brauchtumsfeuer-Verordnung sind als Veranstalter von Brauchtumsfeuer z.B. Vereine, eine Orts- oder Glaubensgemeinschaft oder eine „sonstige Personengruppe“ angeführt. Bei der „sonstigen Personengruppe“ war an „Spontangruppen“, wie eine Dorfjugend oder eine Dorfgemeinschaft, die einmal im Jahr für ein Brauchtumsfeuer zusammen arbeitet, gedacht. Wenn eine Familie „ihr“ Osterfeuer im Hausgarten macht, handelt es sich dabei nicht um eine „sonstige Personengruppe“, **d.h., dass das Abheizen von Feuern in Hausgärten – auch am Karsamstag – verboten ist.**

Der Veranstalter von Brauchtumsfeuer hat eine volljährige Person als Sicherheitsbeauftragten, in der Regel wird dies der Vereinsobmann, ein Gruppenführer oder dergleichen sein, zu bestellen. Der Sicherheitsbeauftragte hat spätestens am Tag vor dem Abheizen des Feuers der örtlich zuständigen Feuerwehr (OFK OBI Hans Jaut, 0664/8906054) oder der Gemeinde, Tel. 812, den Ort des Feuers sowie seinen Namen, seine Anschrift und seine Erreichbarkeit bekannt zu geben.

Der Sicherheitsbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz in das Brauchtumsfeuer eingebaut wird, zum Entzünden des Feuers keine Brandbeschleuniger eingesetzt werden, bei starkem Wind u./od. großer Trockenheit das Feuer nicht entzündet wird, die Besucher einen entsprechenden Sicherheitsabstand zum Feuer einhalten, die Nachbarschaft durch Rauchentwicklung nicht über das Maß belästigt wird, Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers vorbereitet sind (z.B. Feuerlöscher, Brandtaschen usw.), das Brauchtumsfeuer nicht unbeaufsichtigt ist und vor dem endgültigen Verlassen der Feuerstelle Vorsorge gegen ein Wiederentfachen des Feuers getroffen wird. Der Sicherheitsbeauftragte muss nicht immer selbst beim Feuer aufhältig sein, hat aber vor seiner Entfernung einen „Stellvertreter“ zu bestimmen.

Weitere Auskünfte können bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Gruppe 03 Umwelt und Forst, Tel.: 06474/6541-6530, oder beim Gemeindeamt Lessach, Tel.: 812 eingeholt werden."

Problemstoffsammlung

Sammeldatum: Freitag, 2. Mai 2014
Uhrzeit: 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Aufstellort: im Unterdorf bei der Müllsammelinsel

Sperrmüllsammlung

Heuer findet die Sperrmüllsammlung am

Freitag, dem 2. Mai 2014 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am

Samstag, dem 3. Mai 2014 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bereich des Bauhofes statt.

Was kann abgegeben werden?

Sperrmüll ist sperriger Hausabfall, der wegen seiner Größe nicht in die Hausmülltonne eingebracht werden kann und nicht Verpackungsmaterial oder sonstiger Abfall ist.

Es werden getrennte Sammelcontainer für Sperrmüll, Alteisen und Altholz aufgestellt.

Silofolien werden **n i c h t** angenommen!

Entsorgungskosten Sperrmüllsammlung 2014

Alle Entsorgungspreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und werden bei der nächsten Quartalsvorschreibung verrechnet!

Bitte um Anmeldung für die Abholung von Autowracks bei der Sperrmüllsammlung im Gemeindeamt Lessach!!

Für Autowracks anl. Sperrmüllsammlung 2014 per Stück ab € 110,--
(inkl. Meldung gem. Altfahrzeugverordnung)

Einzelabholung 2014 per Stück ab € 145,-
(inkl. Meldung gem. Altfahrzeugverordnung)

Neonröhren,
Kühlaggregate, Kühl- und Gefrierschränke **lt. Elektroaltgeräteverordnung kostenlos!**
Waschmaschinen
Fernseher, Monitore

PKW – Reifen mit/ohne Felge	per Stück	€ 4,--
LKW/Traktorreifen max. Durchmesser 1,2m o. Felge	per Stück	€ 20,--
LKW/Traktorreifen max. Durchmesser 1,2m m. Felge	per Stück	€ 20,--
Fenster/Türen	per Stück	€ 2,50

Feuerlöscher-Überprüfung

Da eine Überprüfung der Handfeuerlöscher vom Gesetzgeber alle zwei Jahre vorgeschrieben ist, findet in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Lessach eine Prüffaktion für Feuerlöscher statt.

Wann: Freitag, 2. Mai 2014, 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Samstag, 3. Mai 2014, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Wo: Vor dem Feuerwehrhaus in Lessach
Kosten: Aktionspreis pro Überprüfung € 7,50 (inkl. MWSt.)

Brandschutztechnik Bernhofer

Christian Bernhofer

Mörtelsdorf 154

5580 Tamsweg

Tel.: 0664/4168157

E-Mail: brandschutztechnik.bernhofer@sbg.at

Freiwillige Feuerwehr Lessach

Hundehaltung

Der Erreger „Neospora caninum“ ist Verursacher der Infektionskrankheit bei Haus- und Nutztieren Neosporose. Beim Rind ist Neosporose die weltweit am häufigsten nachgewiesene infektiöse Abortursache. Hunde stellen den Endwirt des Erregers dar. Von infizierten Hunden wird *N. caninum* massenhaft mit dem Kot ausgeschieden. Infizierte Hunde erkranken in der Regel nicht. Wenige Tage nach der Ausscheidung verwandeln sich die Oozysten des Erregers in ihr infektiöses Dauerstadium. Auf Weiden können diese bis zu 2 Jahre lang überleben und infektiös bleiben. Rinder, aber auch Schafe, Ziegen, Pferde und Wildtiere infizieren sich durch Aufnahme von erregerehaltigem Material (Futter, Wasser).

Gegen die Verschmutzung des Grundfutters mit Hundekot kann der Landwirt deswegen nur an die Vernunft und Einsicht der Hundehalter appellieren. Hunde müssen auf öffentlichen Spazierwegen angeleint geführt werden und sollten keinen Zutritt zu landwirtschaftlich genutzten Flächen haben. Der Hundehalter bezahlt jährlich seine Hundesteuer, er bekommt dafür aber keinen Freibrief, dass sein Hund öffentliche oder private Flächen verschmutzen darf. Wenn der Hund dennoch in der Wiese oder Weide abkötet, sollte der Kot vom Hundebesitzer mit einem entsprechenden Plastikbeutel sofort entfernt werden. Die tierärztliche Untersuchung und regelmäßige Behandlung (fachgerechte Entwurmung) des Hofhundes ist eine wichtige Maßnahme, um hofinterne Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Gemeinde Lessach hat in den vergangenen Jahren mehrere Hundetoiletten mit Hundekotsackerl aufgestellt und plant, diese noch zu erweitern. Leider müssen wir trotzdem immer wieder feststellen, dass sogenannte „schwarze Schafe“ unter den HundehalterInnen die angebotene Infrastruktur nicht nützen. Es gibt zahlreiche Beschwerden, dass die Wege (Winkelweg, Güterwege) und landwirtschaftlichen Grundstücke nicht von Hundekot freigehalten werden und der Kot somit in den Futterwiesen verbleibt (auch der Winkel ist eine landwirtschaftliche Futterfläche!).

Wir verweisen noch einmal auf die Verordnung der Gemeinde Lessach vom 22.6.2009, Zahl: 101-1-2009:

§ 1: Im gesamten Gemeindegebiet von Lessach (KG 58010 Lessach und KG 58041 Zoitzach) müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichen eingefriedeten Grundflächen an der Leine geführt werden, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist. Wenn eine Gefährdung von Personen nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Maulkorb zu tragen.

§ 3: Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben auf fremden und öffentlichen Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

Wir appellieren deshalb an alle HundebesitzerInnen, die Wiesen und Wege gemeinsam sicher und sauber zu halten sowie ihre Hunde anzuleinen und wünschen allen HundehalterInnen viel Freude mit ihrem „besten Freund“.

In diesem Sinne hoffe ich auf weiterhin gute Zusammenarbeit in unserer Gemeinde und wünsche euch allen eine gesegnete Karwoche sowie ein frohes Osterfest

Euer Bürgermeister:

Peter Perner

